



Stellungnahme der VIRK  
SUIVI vom 23. Sept. 2024  
Für das BJ: Patricia Cartier  
Für die Sprachdienste der BK: Beat Steinmann

## Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF)

### Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. November 2017<sup>1</sup> über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

*Art. 11 Abs. 1 Einleitungssatz ~~und~~ Bst. a und d, 2 sowie 4*

<sup>1</sup> Ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen müssen der Dienst ÜPF und die Anbieterinnen mit vollen Pflichten einen Pikettdienst zur Verfügung stellen, während welchem sie jederzeit erreichbar sind, um Störungen zu beheben und die folgenden Leistungen zu erbringen, soweit sie dazu gemäss den Artikeln 18 und 50 verpflichtet sind:

- a. Erteilung von Auskünften gemäss den Artikeln 35–38, 3940–43a, 48a–48c sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35, 40, 42 und 43;
- d. Durchführung von Notsuchen gemäss Artikel 67 und Fahndungen gemäss Artikel 68;

2 Die Behörden müssen Leistungen nach Absatz 1 dem Pikettdienst des Dienstes ÜPF telefonisch ankündigen, ausser wenn Auskünfte oder Überwachungsaufträge automatisiert erteilt werden.

SR .....

<sup>1</sup> SR 780.11

4 ~~Anbieterinnen~~ Sofern FDA mit reduzierten Pflichten sowie, auf Anfrage des Dienstes ÜPF, weitere Mitwirkungspflichtige, die und AAKD mit weitergehenden Pflichten bereits über einen internen Pikettdienst verfügen, müssen sie dem Dienst ÜPF die aktuellen Kontaktangaben ihres Pikettdienstes mitteilen, weitere Mitwirkungspflichtige nur auf Anfrage des Dienstes ÜPF. In besonders dringenden Fällen ist der Dienst ÜPF berechtigt, sie auch ausserhalb der Normalarbeitszeiten und an Feiertagen über diesen Weg zu kontaktieren.

*Gliederungstitel nach Art. 16*

### 3. Kapitel: Fernmeldeverkehr

#### 1. Abschnitt: Kategorien von Mitwirkungspflichtigen

*Art. 16a* FDA

<sup>1</sup> Als FDA gilt für den betreffenden Dienst, wer einen Fernmeldedienst erbringt. Fernmeldedienste sind:

- ~~a.~~ ~~Betrieb eines öffentlichen Fernmeldenetzes;~~
- ~~ba.~~ direkter Zugangsdienst zu einem öffentlichen Fernmeldenetzz (~~z. B. Internetzugangsdienst~~) für Dritte; (~~z. B. Internetzugang~~);
- ~~eb.~~ öffentlicher Mobilfunkdienst für Dritte;
- ~~ec.~~ öffentlicher Telefonie- und Multimediadienst für Dritte, dessen Anbieterin eine fernmeldetechnische Übertragung von Informationen erbringt, insbesondere ein öffentlicher Telefondienst ~~für Dritte zusammen, ein Dienst in Verbindung~~ mit dem Netzzugang oder ein Transitdienst zwischen FDA.

<sup>2</sup> Die Anbieterin gilt nicht als FDA für den betreffenden Dienst, wenn der Dienst ausschliesslich darin besteht, Informationen zu übertragen:

- a. die für die Allgemeinheit bestimmt sind;
- b. innerhalb eines Gebäudes, einer Liegenschaft, innerhalb von zwei aneinandergrenzenden Liegenschaften oder innerhalb von zwei einander gegenüberliegenden Liegenschaften, die durch eine Strasse, einen Weg, eine Bahnlinie oder einen Wasserlauf getrennt sind;
- c. innerhalb ein und desselben Unternehmens, zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften oder innerhalb eines Konzerns;-
- d. innerhalb von oder zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

*Art. 16b* FDA mit reduzierten Pflichten

<sup>1</sup> Auf Gesuch erklärt der Dienst ÜPF eine FDA ~~für bestimmte Fernmeldedienste~~ zur FDA mit reduzierten Pflichten, ~~wenn sie:~~

- a. ~~diesefür diejenigen~~ Fernmeldedienste, die sie nur im Bereich Bildung und Forschung anbietet; und

- b. für alle von ihr angebotenen Fernmeldedienste, wenn sie keine der nachstehenden Grössen erreicht:

1. ~~Überwachungsaufträge zu 10 verschiedenen Überwachungszielen~~10 verschiedene Überwachungsziele in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni) unter Berücksichtigung aller von dieser Anbieterin angebotenen Fernmeldedienste ~~und abgeleiteten Kommunikationsdienste~~;
2. Jahresumsatz in der Schweiz ~~des gesamten Unternehmens mit Fernmeldediensten und abgeleiteten Kommunikationsdiensten~~ von 100 Millionen Franken in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren.

<sup>2</sup> Kontrolliert eine Anbieterin im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts<sup>2</sup> ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Bestimmung der Anzahl der ~~Überwachungen~~Überwachungsziele und des Jahresumsatzes die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als Einheit zu betrachten.

<sup>3</sup> Eine FDA mit reduzierten Pflichten ist verpflichtet, dem Dienst ÜPF schriftlich Meldung zu erstatten und entsprechende Belege einzureichen, wenn:

- a. sie die betreffenden Fernmeldedienste nicht mehr ausschliesslich im Bereich Bildung und Forschung anbietet;
- b. ihr Jahresumsatz die Grösse nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 erreicht hat; die Mitteilung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres erfolgen.

<sup>4</sup> Der Dienst ÜPF kann die durch den Vollzug der Gesetzgebung betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder die aufgrund des Vollzugs von Bundesrecht vorhandenen Daten anderer Behörden zur Verifizierung der möglichen Über- oder Unterschreitung der Grössen nach diesem Artikel nutzen.

#### Art. 16c FDA mit vollen Pflichten

<sup>1</sup> Eine FDA gilt für bestimmte alle von ihr angebotenen Fernmeldedienste als FDA mit vollen Pflichten, solange der Dienst ÜPF sie nicht zur FDA mit reduzierten Pflichten erklärt hat.

<sup>2</sup> Der Dienst ÜPF erklärt eine FDA mit reduzierten Pflichten für bestimmte die betreffenden Fernmeldedienste zur FDA mit vollen Pflichten, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 16b Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

<sup>3</sup> Die FDA nach Absatz 2 muss innerhalb von 12 Monaten ab der Erklärung folgende zusätzliche Pflichten für die betreffenden Fernmeldedienste erfüllen:-

- a. ~~automatisierte Erteilung der Auskünfte (Art. 18 Abs. 2);~~
- ba. innerhalb von 6 Monaten ab der Erklärung:
  1. Pikettdienst (Art. 11 Abs. 1);
  2. Aufbewahrung der Randdaten, die für Auskünfte (Art. 21 Abs. 5) und Überwachungen (Art. 26 Abs. 5 BÜPF) erforderlich sind;

b. innerhalb von 12 Monaten ab der Erklärung:

1. Anbindung ihrer Systeme an das Verarbeitungssystem;
2. Erteilung der standardisierten Auskünfte über die Abfrageschnittstelle und automatisierte Erteilung bestimmter Auskünfte (Art. 18 Abs. 1 und 2);
3. Lieferung des Inhalts und der Randdaten des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person (Art. 26 Abs. 1 BÜPF);
4. Erbringung des Nachweises der ihrer Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft (Art. 31).

~~4 Die übrigen zusätzlichen Pflichten muss sie innerhalb von 6 Monaten ab der Erklärung erfüllen.~~

Art. 16d AAKD

<sup>1</sup> Als AAKD gilt für den betreffenden Dienst, wer für Dritte einen Einweg- oder Mehrwegkommunikationsdienst oder einen indirekten Zugangsdienst zu einem öffentlichen Fernmeldenetz erbringt, der unabhängig vom Netzzugangsdienst funktioniert.

<sup>2</sup> Die Anbieterin gilt für den betreffenden Dienst nicht als AAKD, wenn der Dienst ausschliesslich darin besteht, Informationen nach Artikel 16a Absatz 2 zu übertragen ~~oder übertragen zu lassen.~~

<sup>3</sup> Die AAKD muss dem Dienst ÜPF auf Anfrage die Informationen zur Beurteilung der Grössen nach den Artikeln 16f Absatz 1 und 16g Absatz 1 zur Verfügung stellen und diese belegen.

~~<sup>4</sup> Der Dienst ÜPF kann die durch den Vollzug der Gesetzgebung betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs oder die aufgrund des Vollzugs von Bundesrecht vorhandenen Daten anderer Behörden zur Verifizierung der möglichen Über- oder Unterschreitung der Grössen nach den Artikeln 16f und 16g nutzen.~~

Art. 16e AAKD mit minimalen Pflichten

<sup>1</sup> Eine AAKD gilt als AAKD mit minimalen Pflichten für diejenigen abgeleiteten Kommunikationsdienste, die sie nur im Bereich Bildung und Forschung anbietet.

<sup>2</sup> Eine AAKD gilt für alle übrigen von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste als AAKD mit minimalen Pflichten, solange sie die Voraussetzungen der Artikel 16f Absatz 1 und 16g Absatz 1 nicht erfüllt.

<sup>23</sup> Eine AAKD mit minimalen Pflichten, die neu die Voraussetzungen gemäss Artikel 16f Absatz 1 Buchstabe a oder 16g Absatz ~~1~~ Buchstabe a erfüllt, muss dem Dienst ÜPF innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag beziehungsweise nach dem Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich Meldung erstatten.

Art. 16f AAKD mit reduzierten weitergehenden Pflichten

<sup>1</sup> Ein ~~Der~~ Dienst ÜPF erklärt eine AAKD gilt ~~zur~~ AAKD mit weitergehenden Pflichten für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste ~~als AAKD mit~~

reduzierten Pflichten gemäss Absatz 2, ausgenommen Dienste gemäss Artikel 16e Absatz 1, wenn sie in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni) kumuliert über die vorgenannten Dienste:

- a. im monatlichen Durchschnitt der letzten 12 Monate (Stichtag: 30. Juni) die Anzahl der Teilnehmenden für alle von der Anbieterin angebotenen mindestens 100 000 Teilnehmende; und
- b. insgesamt mindestens 100 Auskunftsgesuche hatte.

<sup>2</sup> Es werden nur die folgenden abgeleiteten Kommunikationsdienste mindestens 5000 betragen hat und sie die Voraussetzungen nach Artikel 16g Absatz 1 nicht erfüllt, berücksichtigt:

- a. ²E-Mail-Dienste für Dritte;
- b. Mitteilungsdienste für Dritte;
- c. Telefonie- und Multimediadienste für Dritte, deren Anbieterin keine fernmeldetechnische Übertragung von Informationen erbringt;
- d. indirekte Zugangsdienste für Dritte zu einem öffentlichen Fernmeldenetz (z. B. VPN-Zugangsdienste zum Internet).

<sup>3</sup> Eine AAKD mit reduzierten weitergehenden Pflichten, die neu die Voraussetzungen nach Artikel 16g Absatz 1 Buchstabe a erfüllt, muss dem Dienst ÜPF innerhalb von drei Monaten nach dem Stichtag beziehungsweise nach dem Abschluss des Geschäftsjahres schriftlich Meldung erstatten, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 16g Absatz 1 erfüllt.

<sup>34</sup> Kontrolliert eine Anbieterin im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts<sup>3</sup> ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden und des Jahresumsatzes der Auskunfts-gesuche die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als Einheit zu betrachten.

<sup>45</sup> Die AAKD nach Absatz 1 muss die zusätzlichen folgende zusätzliche Pflichten innerhalb von 612 Monaten nach dem Stichtag ab der Erklärung erfüllen-:

- a. Erteilung der standardisierten Auskünfte (Art. 18 Abs. <sup>53</sup>) und Information an den Dienst ÜPF, wie sie sie erteilen;
- b. Identifikation der Teilnehmenden gemäss Artikel 19 Absatz 1;
- c. Entfernung der Verschlüsselungen gemäss Artikel 50a.

<sup>6</sup> Auf Gesuch einer AAKD mit reduzierten weitergehenden Pflichten erklärt der Dienst ÜPF sie für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste zur AAKD mit minimalen Pflichten, sofern sie nachweist, dass sie wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäss Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

<sup>3</sup> SR 220

7 Für die Verifizierung der möglichen Über- oder Unterschreitung der Grössen nach dieser Bestimmung gilt Artikel 16b Absatz 4.

### Art. 16g AAKD mit vollen Pflichten

1 Der Dienst ÜPF erklärt eine AAKD ~~zur AAKD mit vollen Pflichten~~ für alle von ihr angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste ~~zur AAKD mit vollen Pflichten~~ gemäss Artikel 16f Absatz 2, ausgenommen Dienste gemäss Artikel 16e Absatz 1, wenn sie in den letzten 12 Monaten (Stichtag: 30. Juni) kumuliert über die vorgenannten Dienste:

- a. im monatlichen Durchschnitt ~~der letzten 12 Monate (Stichtag: 30. Juni) die Anzahl der Teilnehmenden für alle von der Anbieterin angebotenen abgeleiteten Kommunikationsdienste mindestens 1 Million betragen hat; oder Teilnehmende; sowie~~
- b. ~~der Jahresumsatz in der Schweiz des gesamten Unternehmens in den beiden vorhergehenden Geschäftsjahren mindestens 100 Millionen Franken betragen hat.~~

2 Für die Bestimmung der Anzahl der Teilnehmenden und des Jahresumsatzes gilt Artikel 16f Absatz 3.

- b. insgesamt mindestens 100 Auskunftsgesuche und mindestens 10 verschiedene Überwachungsziele hatte.

2 Kontrolliert eine Anbieterin im Sinne von Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts<sup>4</sup> ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so sind bei der Bestimmung der Anzahl der Auskunftsgesuche, der Überwachungsziele und der Teilnehmenden die Anbieterin und die kontrollierten Unternehmen als Einheit zu betrachten.

3 Die AAKD nach Absatz 1 muss ~~folgende zusätzliche~~ die zusätzlichen Pflichten für alle von ihr angebotenen Kommunikationsdienste gemäss Artikel 16f Absatz 5 und die folgenden zusätzlichen Pflichten erfüllen:

- a. ~~innerhalb von 6 Monaten ab der Erklärung:~~
  1. ~~Pikettdienst (Art. 11 Abs. 1);~~
  2. ~~Aufbewahrung der Randdaten, die für Auskünfte (Art. 21 Abs. a)~~ innerhalb von 6 Monaten ab der Erklärung:
    1. Pikettdienst (Art. 11 Abs. 1);
    2. Aufbewahrung der Randdaten, die für Auskünfte (Art. 21 Abs. 6 und 7) und Überwachungen (Art. 27 Abs. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 5 BÜPF) erforderlich sind;
    3. ~~Erteilung der Auskünfte über die Abfrageschnittstelle (Art. 18 Abs. 1).~~
- b. innerhalb von 12 Monaten ab der Erklärung:
  1. automatisierte Anbindung ihrer Systeme an das Verarbeitungssystem;

4 SR 220

2. Erteilung der standardisierten Auskünfte über die Abfrageschnittstelle und automatisierte Erteilung bestimmter Auskünfte (Art. 18 Abs. 2~~1~~);
23. Lieferung des Inhalts und der Randdaten des Fernmeldeverkehrs der überwachten Person (Art. 27 Abs. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 1 BÜPF);
34. Erbringung des Nachweises ihrer Auskunft- und Überwachungsbereitschaft (Art. 31).

<sup>4</sup> Auf Gesuch einer AAKD mit vollen Pflichten erklärt der Dienst ÜPF sie zur AAKD mit reduziertenweitergehenden Pflichten oder zur AAKD mit minimalen Pflichten, sofern sie nachweist, dass sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt.

5 Für die Verifizierung der möglichen Über- oder Unterschreitung der Grössen nach dieser Bestimmung gilt Artikel 16b Absatz 4.

*Art. 16h* Personen, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellen

<sup>4</sup> Als Person, die ihren Zugang zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellt, gilt, wer einen oder mehrere seiner Zugänge zu einem öffentlichen Fernmeldenetz Dritten zur Verfügung stellt (z. B. öffentlicher WLAN-Zugang), ohne den Zugangsdienst zu erbringen.

~~<sup>2</sup> Ein öffentlicher WLAN-Zugang gilt als professionell betrieben, wenn kumuliert maximal mehr als 1000 Endbenutzerinnen und -benutzer alle von der gleichen Person gemäss Absatz 1 zur Verfügung gestellten öffentlichen WLAN-Zugänge nutzen können.~~

*Gliederungstitel vor Art. 17*

## **1a. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen für Auskünfte und Überwachungen**

*Art. 18* Pflichten betreffend für die Lieferung von Auskünften durch Anbieterinnen mit vollen ~~und~~ Pflichten, FDA mit reduzierten Pflichten und AAKD mit weitergehenden Pflichten

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten erteilen die standardisierten Auskünfte über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF.

<sup>2</sup> ~~Die FDA mit vollen Pflichten~~ Sie erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40, ~~41~~ und ~~48b41~~ sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35 und 40 automatisiert. Die übrigen standardisierten Auskünfte erteilen sie manuell oder, auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF, automatisiert.

<sup>3</sup> ~~Die Anbieterinnen~~<sup>2</sup> Die FDA mit vollen Pflichten erteilen die Auskünfte gemäss Artikel 48b automatisiert. Die FDA mit reduzierten Pflichten, die AAKD mit vollen Pflichten und die AAKD mit weitergehenden Pflichten sind von der Auskunftserteilung nach Artikel 48b befreit. ~~Sie~~

<sup>3</sup> Die FDA mit reduzierten Pflichten und die AAKD mit weitergehenden Pflichten erteilen die standardisierten Auskünfte wie folgt:

- a. schriftlich, ausserhalb des Verarbeitungssystems mit einem vom EJPD zugelassenen sicheren Übertragungsmittel;
- b. manuell, über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems; oder
- c. automatisiert, auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF.

~~4. Die AAKD mit vollen Pflichten (Art. 16g) erteilen die Auskünfte gemäss den Artikeln 35–37, 40 und 41 sowie gemäss Artikel 27 in Verbindung mit den Artikeln 35 und 40 automatisiert. Sie sind von der Auskunftserteilung nach Artikel 48b befreit. Die übrigen standardisierten Auskünfte erteilen sie manuell oder, auf Wunsch und im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF, automatisiert.~~

*Art. 18a Sachüberschrift, Abs. 1 und 3*

Pflichten für die Lieferung von Auskünften durch die AAKD mit minimalen Pflichten und die Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen

<sup>1</sup> Die AAKD mit minimalen Pflichten und die Betreiberinnen von internen Fernmeldenetzen sind bei der Auskunftserteilung nicht verpflichtet, sich an die in dieser Verordnung vorgesehenen Typen zu halten.

<sup>3</sup> Sie können die Angaben auf Wunsch über die Abfrageschnittstelle des Verarbeitungssystems des Dienstes ÜPF manuell oder, im Einvernehmen mit dem Dienst ÜPF, automatisiert liefern.

~~Art. 19 Teilnehmer und Benutzeridentifikation~~ *19 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die FDA, die AAKD mit ~~reduzierten~~ weitergehenden Pflichten, die AAKD mit vollen Pflichten und die Wiederverkäuferinnen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f BÜPF müssen sicherstellen, dass die Teilnehmenden mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.

~~<sup>2</sup> Die FDA haben bei professionell betriebenen öffentlichen WLAN-Zugängen, bei denen sie den Internetzugang erbringen, sicherzustellen, dass alle Endbenutzerinnen und -benutzer mit geeigneten Mitteln identifiziert werden.~~

*Art. 20 Abs. 2*

<sup>2</sup> Diese Pflicht obliegt statt der FDA der Wiederverkäuferin gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f BÜPF, falls die Abgabe der Zugangsmittel oder die erstmalige Aktivierung unmittelbar durch die Wiederverkäuferin erfolgt.

*Art. 20a Abs. 1 Bst. d und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Bei natürlichen Personen muss der Identitätsnachweis der oder des Teilnehmenden durch Vorzeigen eines der folgenden, am Erfassungstag gültigen Dokumente erbracht werden:

- a. schweizerischer oder ausländischer Reisepass;
- b. schweizerische oder ausländische Identitätskarte; oder

c. Ausländerausweis gemäss den Artikeln 71 und 71a der Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>5</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit;

d. einem schweizerischen/schweizerischer Führerausweis.

<sup>1bis</sup> Bei Geschäftsbetrieben mit einer nationalen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder einer internationalen Unternehmens-Identifikationsnummer (Legal Entity Identifier, LEI) kann der Identitätsnachweis gemäss Artikel 20b erfolgen.

*Art. 20b Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Bei juristischen Personen müssen folgende Angaben erfasst und anhand geeigneter Nachweise überprüft werden:

b. UID oder LEI der juristischen Person;

*Art. 21 Abs. 1 ~~Buchstabe~~Bst. a, 5 Einleitungssatz und Bst. b sowie 6*

<sup>1</sup> Die folgenden Anbieterinnen müssen während der Dauer und während 6 Monaten nach der Beendigung der Kundenbeziehung die folgenden Angaben aufbewahren und in der Lage sein, sie zu liefern können:

a. die FDA, die AAKD mit reduzierten/weitergehenden Pflichten und die AAKD mit vollen Pflichten: die Angaben über die Dienste und die Angaben zum Zweck der Identifikation nach Artikel 19 Absatz 1;

<sup>5</sup> Die FDA mit vollen Pflichten müssen folgende Daten zum Zweck der Identifikation während 6 Monaten aufbewahren:

b. Randdaten über die Zuteilung und Übersetzung (NAT) von IP-Adressen und Portnummern für den Netzzugang, um die Auskünfte gemäss den Artikeln 38 und 38a erteilen zu können; und

<sup>6</sup> Die AAKD mit vollen Pflichten, welche entsprechende Dienste anbieten, müssen die Daten gemäss Absatz 5 ~~Buchstabe~~Buchstaben b und c zum Zweck der Identifikation während 6 Monaten aufbewahren, um die entsprechenden Auskünfte erteilen zu können.

*Art. 22*

*Aufgehoben*

*Art. 26 Abs. 1 Bst. b und c*

<sup>1</sup> Die Auskunftstypen betreffen Auskünfte über:

- b. die Dienste (Art. 36–38a, 41, 42a und 43a);
- c. die Zahlungen (Art. 44);

<sup>5</sup> SR 142.201

*Art. 27 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Auskunftsgesuch enthält bei natürlichen Personen jeweils das erste sowie mindestens ein weiteres Anfragekriterium des zugrundeliegenden Auskunftstyps, bei juristischen Personen jeweils den Namen und optional den Sitz.

*Art. 28 Bst. a Ziff. 2<sup>bis</sup> und 4, b Ziff. 1<sup>bis</sup> und 4*

Es bestehen die folgenden Überwachungstypen:

- a. die Echtzeitüberwachung:
  - 2<sup>bis</sup>. von Randdaten und gekürzten Inhalten bei Netzzugangsdiensten (Art. 55a),  
4. mittels der Positionsbestimmung durch das Netzwerk (Art. 56b),
- b. die rückwirkende Überwachung:
  - 1<sup>bis</sup>. zum Zweck der Teilnehmeridentifikation bei Internetverbindungen (Art. 60a),
  4. mittels eines Antennensuchlaufs (Art. 66);

*Art. 31 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Nachweis der Auskunftsbereitschaft Auskunfts- und Überwachungsbereitschaft ist von Anbieterinnen mit reduzierten Pflichten und Anbieterinnen mit vollen Pflichten zu erbringen, derjenige der Überwachungsbereitschaft nur von Anbieterinnen mit vollen Pflichten.

*Art. 35 Abs. 1 Bst. b Ziff. 44 und Abs. 2 Bst. 1*

<sup>1</sup> Der Auskunftstyp IR\_4\_NA umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von Netzzugangsdiensten:

- b. bei Mobilfunkdiensten:
  4. bei einem Multi-Device-Angebot: jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt.

<sup>2</sup> Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien:

1. andere Kontaktangabe (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer) oder weiterer im Zusammenhang mit dem gesuchten Dienst registrierter oder zugehöriger Identifikator.

*Art. 36 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 und 6*

<sup>1</sup> Der Auskunftstyp IR\_6\_NA umfasst die folgenden Angaben über Netzzugangsdienste:

- b. die folgenden Angaben über den angefragten und alle weiteren zugehörigen Netzzugangsdienste:

4. falls vorhanden, die eindeutigen Geräteidentifikatoren gemäss internationalen Standards (z. B. IMEI, PEI, MAC-Adresse) der im Zusammenhang mit dem jeweiligen Dienst bei der Anbieterin in den letzten 6 Monaten benutzten Geräte sowie, falls verfügbar, die jeweilige Bezeichnung der Geräte,
6. bei einem Multi-Device-Angebot: gegebenenfalls jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt.

*Art. 37 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und 3*

Auskunftstyp IR\_7\_IP: Benutzeridentifikation bei eindeutig zugeordneten IP-Adressen

<sup>1</sup> Der Auskunftstyp IR\_7\_IP umfasst die folgenden Angaben zum Zweck der Benutzeridentifikation bei eindeutig zugeordneten IP-Adressen:

<sup>3</sup> Falls kein oder mehr als ein Ergebnis gefunden wird, teilt die Mitwirkungspflichtige dies mit und, falls bekannt, die Anzahl der Ergebnisse.

*Art. 38* Auskunftstyp IR\_8\_IP\_NAT: Benutzeridentifikation bei IP-Adressen mit NAT

<sup>1</sup> Der Auskunftstyp IR\_8\_IP\_NAT umfasst die folgenden Angaben zum Zweck der Benutzeridentifikation bei IP-Adressen mit Netzwerkadressübersetzung (NAT):

- a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Kundennummer);
- b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) des Netzzugangsdienstes oder eindeutige Identifikatoren, die eine Anfrage der Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 Absatz 2 ermöglichen.

<sup>2</sup> Das Auskunftsgesuch enthält die bekannten Angaben über den angefragten NAT-Übersetzungskontext:

- a. die öffentliche Quell-IP-Adresse;
- b. falls für die Identifikation notwendig:
  1. die öffentliche Quell-Portnummer;
  2. die öffentliche Ziel-IP-Adresse;
  3. die Ziel-Portnummer;
  4. den Typ des Transportprotokolls;
- c. den massgeblichen Zeitpunkt, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, innerhalb oder am Ende des NAT-Übersetzungskontextes.

<sup>3</sup> Wenn die Angaben gemäss Absatz 2 geeignet sind, eine eindeutige Identifikation zu ermöglichen, ist die Lieferung von Mehrfachergebnissen zulässig. Andernfalls weist die Mitwirkungspflichtige die Anfrage mit kurzer Begründung zurück.

*Art. 38a* Auskunftstyp IR\_58\_IP\_INTERSECT: Benutzeridentifikation durch Schnittmengenbildung

<sup>1</sup> Der Auskunftstyp IR\_58\_IP\_INTERSECT umfasst die Schnittmengenbildung aus den Ergebnissen der Benutzeridentifikation von zwei oder mehreren Internetverbindungen.

<sup>2</sup> Es sind die folgenden Angaben zu liefern:

- a. falls vorhanden, ~~den eindeutigen~~ eindeutige Teilnehmeridentifikator (z. B. Kundennummer);
- b. ~~den eindeutigen~~ eindeutige Dienstidentifikator (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) des Netzzugangsdienstes oder ~~einen eindeutigen~~ eindeutiger Identifikator, der eine Anfrage der Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 Absatz 2 ermöglicht.

<sup>3</sup> Das Auskunftsgesuch enthält die folgenden Angaben über jede der angefragten Internetverbindungen:

- a. die öffentliche Quell-IP-Adresse;
- b. falls für die Identifikation notwendig:
  1. die öffentliche Quell-Portnummer,
  2. die öffentliche Ziel-IP-Adresse,
  3. die Ziel-Portnummer,
  4. den Typ des Transportprotokolls;
- c. den massgeblichen Zeitpunkt, nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, während oder am Ende der Internetverbindung.

<sup>4</sup> Falls kein oder mehr als ein Ergebnis gefunden wird, teilt die Mitwirkungspflichtige dies mit und, falls bekannt, die Anzahl der Ergebnisse.

*Art. 39*

*Aufgehoben*

*Art. 40 Abs. 1 Bst. b Ziff. 44 und Abs. 2 Bst. 1*

<sup>1</sup> Der Auskunftstyp IR\_10\_TEL umfasst die folgenden Angaben über Teilnehmende von Telefonie- und Multimediadiensten:

- b. bei Mobilfunkdiensten:
  4. bei einem Multi-Device-Angebot: jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt;

<sup>2</sup> Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien:

1. andere Kontaktangabe (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer) oder weiterer im Zusammenhang mit dem gesuchten Dienst registrierter oder zugehöriger Identifikator.

*Art. 41 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 4*

<sup>1</sup> Der Auskunftstyp IR\_12\_TEL umfasst die folgenden Angaben über Telefonie- und Multimediadienste:

- b. die folgenden Angaben über den angefragten und alle weiteren zugehörigen Telefonie- und Multimediadienste:
  2. falls vorhanden, die eindeutigen Geräteidentifikatoren gemäss internationalen Standards (z. B. IMEI, PEI) der im Zusammenhang mit dem jeweiligen Dienst bei der Anbieterin in den letzten 6 Monaten benutzten Geräte sowie, falls verfügbar, die jeweilige Bezeichnung der Geräte,
4. bei einem Multi-Device-Angebot: gegebenenfalls jeweils die Information, ob es sich um das Haupt- oder ein Nebengerät handelt.

*Art. 42a* Auskunftstyp IR\_59\_EMAIL\_LAST: Auskunft über den letzten Zugriff auf einen E-Mail-Dienst

<sup>1</sup> Der Auskunftstyp IR\_59\_EMAIL\_LAST umfasst die folgenden Angaben über den letzten Zugriff auf einen E-Mail-Dienst innerhalb der letzten 6 Monate:

- a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (z. B. Kundennummer);
- b. den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. E-Mail-Adresse, Benutzername);
- c. Datum und Uhrzeit des Zugriffs, verwendetes ~~Protokoll~~Transportprotokoll sowie IP-Adresse und Portnummer des Clients.

<sup>2</sup> Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen E-Mail-Dienst (z. B. E-Mail-Adresse, Benutzername) sich die Anfrage bezieht.

*Art. 43a* Auskunftstyp IR\_60\_COM\_LAST: Auskunft über den letzten Zugriff auf einen anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdienst

<sup>1</sup> Der Auskunftstyp IR\_60\_COM\_LAST umfasst die folgenden Angaben über den letzten Zugriff auf einen anderen Fernmelde- oder abgeleiteten Kommunikationsdienst innerhalb der letzten 6 Monate:

- a. falls vorhanden, den eindeutigen Teilnehmeridentifikator (z. B. Kundennummer);
- b. den eindeutigen Dienstidentifikator (z. B. Nutzeradresse, Pseudonym, eindeutiger applikationsspezifischer Identifikator);
- c. Datum und Uhrzeit des Zugriffs, verwendetes Transportprotokoll sowie IP-Adresse und Portnummer des Clients.

<sup>2</sup> Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Dienst (z. B. Nutzeradresse, Pseudonym, Push-Token) sich die Anfrage bezieht.

*Art. 44 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. f sowie 3 Bst. d und e*

Auskunftstyp IR\_17\_PAY: Auskünfte über Zahlungen der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten

<sup>1</sup> Der Auskunftstyp IR\_17\_PAY umfasst die folgenden Angaben über ~~die~~ Zahlungen der Teilnehmenden von Fernmelde- und abgeleiteten Kommunikationsdiensten:

- f. die Angaben über die getätigten Zahlungen: Datum, Betrag, Währung, Name des Instituts sowie Angaben über das Zahlungskonto, die Zahlungsmittel und die Transaktion;

<sup>3</sup> Das Auskunftsgesuch präzisiert, auf welchen Zeitraum sich die Anfrage bezieht. Es enthält mindestens eines der folgenden Anfragekriterien:

- d. die eindeutigen Angaben über eine bestimmte Zahlung, Transaktion, ein bestimmtes Zahlungsmittel oder Zahlungskonto;
- e. die Rechnungsadresse (Name und Adresse);

*Art. 48b Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Auskunftsgesuch präzisiert die angefragten temporären Identifikatoren (z. B. SUCI, 5G-GUTI) und, soweit für die eindeutige Bestimmung des jeweiligen permanenten Identifikators notwendig, standortbezogene Angaben wie das zugehörige Mobilfunkgebiet.

*Art. 50 Abs. 1 und 9 (aufgehoben)*

<sup>1</sup> Die Anbieterin mit vollen Pflichten muss in der Lage sein, die Überwachungen nach den Artikeln 54–69, welche ~~die~~ von ihr ~~angebotenene~~~~angebotene~~ Dienste betreffen, auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die AAKD mit vollen Pflichten sind von den Überwachungen gemäss den Artikeln ~~56a~~ 55a, 56b, 67 ~~Buchstaben b und Buchstabe c~~ sowie 68 Absatz 1 ~~Buchstaben b und Buchstabe c~~ befreit.

<sup>9</sup> ~~Wenn bei einer bereits aktiven Echtzeitüberwachung oder periodischen Positionsbestimmung ein neues Endgerät (Multi-Device) oder eine neue SIM (Extra-SIM) zu einem Dienst hinzukommt, ist dieses oder diese im Rahmen desselben Auftrags ebenfalls zu überwachen. Bei Bedarf kann die Anbieterin dafür eine zusätzliche administrative Identifikationsnummer der Überwachung anfordern.~~

<sup>9</sup> aufgehoben.*Art. 50a* ~~Entfernung von~~ Verschlüsselungen

~~Die Anbieterinnen<sup>1</sup> Wenn FDA mit reduzierten Pflichten, AAKD mit weitergehenden Pflichten und die Anbieterinnen mit vollen Pflichten im Rahmen der Verarbeitung jemals über Auskunfts- und Überwachungsdaten in einem unverschlüsselten Zustand verfügen, geben sie diese Daten unverschlüsselt heraus. Bei verschlüsselten Auskunfts- und Überwachungsdaten entfernen die von ihnen oder für sie angebrachten sie vor deren Herausgabe die Verschlüsselungen. Sie erfassen und entschlüsseln dafür den Fernmeldeverkehr der überwachten Person an geeigneten Punkten, damit die~~

Überwachungsdaten ohne die vorgenannten Verschlüsselungen geliefert werden. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen, soweit sie über die entsprechenden Schlüssel verfügen.

<sup>2</sup>Die zwischen Endkunden sind angebrachte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist davon nicht betroffen.

*Art. 51 und 52*

*Aufgehoben*

*Art. 55a* Überwachungstyp RT\_61\_NA\_CC-TRUNC\_IRI: Echtzeitüberwachung von Randdaten und gekürzten Inhalten bei Netzzugangsdiensten

Der Überwachungstyp RT\_61\_NA\_CC-TRUNC\_IRI umfasst die Echtzeitüberwachung eines Netzzugangsdienstes. Es sind die folgenden Daten in Echtzeit zu übermitteln:

- a. die gekürzten IP-Pakete des Inhalts des Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet und empfangen wird; die anordnende Behörde bestimmt, wie viele der führenden Oktette der IP-Pakete zu liefern sind;
- b. die Randdaten des Netzzugangsdienstes gemäss Artikel 54 Absätze 2 und 3.

*Art. 56a*

*Aufgehoben*

*Art. 60 Bst. g*

Der Überwachungstyp HD\_28\_NA umfasst die rückwirkende Überwachung von Randdaten eines Netzzugangsdienstes. Es sind die folgenden Randdaten des Fernmeldeverkehrs, der über den überwachten Netzzugangsdienst gesendet oder empfangen wurde, zu übermitteln:

- g. bei Mobilfunkdiensten: die GPRS-, EPS- oder 5GS-Informationen (insbesondere IMSI, SUPI, MSISDN, GPSI), die das Target betreffenden Standortangaben aus NAS-Signalisierungsnachrichten und die Standortangaben zu Beginn und am Ende sowie, falls verfügbar, während der Sitzung;

*Art. 60a* Überwachungstyp HD\_62\_IP: rückwirkende Überwachung zum Zweck der Teilnehmeridentifikation bei Internetverbindungen

<sup>1</sup> Der Überwachungstyp HD\_62\_IP umfasst die rückwirkende Überwachung zum Zweck der Teilnehmeridentifikation bei Internetverbindungen und besteht in der Übermittlung:

- a. aller Angaben über die mutmassliche Urheberschaft oder Herkunft einer Internetverbindung;
- b. der Schnittmenge aus allen Angaben über die mutmassliche Urheberschaft oder Herkunft von zwei oder mehreren Internetverbindungen im Falle von zu vielen Ergebnissen (Art. 38a Abs. 4).

<sup>2</sup> Es sind jeweils die folgenden Angaben über die mutmassliche Urheberschaft oder Herkunft zu übermitteln:

- a. falls vorhanden, die eindeutigen Teilnehmeridentifikatoren (z. B. Kundennummer);
- b. die eindeutigen Dienstidentifikatoren (z. B. Benutzername, MSISDN, GPSI) des Netzzugangsdienstes oder eindeutige Identifikatoren, die eine Anfrage der Identifikationsangaben gemäss Artikel 19 Absatz 2 ermöglichen.

<sup>3</sup> Die Überwachungsanordnung enthält pro Internetverbindung den massgeblichen Zeitpunkt nach Datum und Uhrzeit, zu Beginn, während oder am Ende der Internetverbindung, und die folgenden Angaben:

- a. die öffentliche Quell-IP-Adresse; und
- b. falls bekannt:
  1. die öffentliche Quell-Portnummer,
  2. die öffentliche Ziel-IP-Adresse,
  3. die öffentliche Ziel-Portnummer,
  4. den Typ des Transportprotokolls.

*Art. 64 und 65*

*Aufgehoben*

*Art. 66 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Überwachungstyp AS\_34 umfasst die rückwirkende Überwachung aller Kommunikationen, Kommunikationsversuche und Netzzugänge, die über bestimmte Mobilfunkzellen oder über bestimmte öffentliche WLAN-Zugänge während eines Zeitraums von bis zu zwei Stunden stattgefunden haben.

*Art. 67 Bst. b*

*Aufgehoben*

*Art. 68 Abs. 1 Bst. b und g*

<sup>1</sup> Für die Fahndung nach verurteilten Personen gemäss Artikel 36 BÜPF können die folgenden Überwachungstypen angeordnet werden, wobei in der Überwachungsanordnung als Grund der Überwachung (Art. 49 Abs. 1 Bst. e) «Fahndung» anzugeben ist:

- b. *Aufgehoben*

g. der Antennensuchlauf gemäss Artikel 66.

Art. 68a Mobilfunklokalisierung terroristischer Gefährderinnen und Gefährder in Echtzeit

Für die Mobilfunklokalisierung terroristischer Gefährderinnen und Gefährder gemäss Artikel 23q Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997<sup>6</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit können die folgenden Überwachungstypen angeordnet werden, wobei in der Überwachungsanordnung als Grund der Überwachung (Art. 49 Abs. 1 Bst. e) «PMT» anzugeben ist:

- a. die Echtzeitüberwachung der Randdaten eines Netzzugangsdienstes im Mobilfunkbereich gemäss Artikel 54;
- b. die periodisch wiederkehrende Positionsbestimmung des mobilen Endgeräts durch das Netzwerk gemäss Artikel 56b.

Art. 74b Abs. 2

<sup>2</sup> Die FDA mit vollen Pflichten müssen die Auskünfte gemäss Artikel 48b ab der Inbetriebnahme ihres ersten kommerziellen mobilen Netzzugangs, der die permanenten Identifikatoren auf der Funkschnittstelle verbirgt, standardisiert erteilen können.

Art. 74c Übergangsbestimmung zur Änderung vom XXX

<sup>1</sup> Eine AAKD, die die Grössen nach Artikel 16f Absatz 1 oder 16g Absatz 1 überschreitet, muss dies dem Dienst ÜPF innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung schriftlich mitteilen.

<sup>2</sup> Die FDA mit vollen Pflichten? Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten müssen die automatisierte flexible Namenssuche bei juristischen Personen gemäss Artikel 27 Absatz 2 innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung umsetzen. Sie müssen Auskünfte gemäss den Artikeln 38a, 42a und 43a innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung erteilen können.

<sup>3</sup> Sie müssen die Überwachungen gemäss Artikel 60a innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung standardisiert durchführen können.

<sup>4</sup> Die FDA mit vollen Pflichten müssen die Überwachungen gemäss Artikel 55a innerhalb von ~~12 Monaten~~ und diejenigen gemäss Artikel 60a innerhalb von ~~624~~ Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung standardisiert durchführen können.

II

Der Anhang wird wie folgt geändert:

Ziff. ~~1<sup>bis</sup>~~, ~~1<sup>ter</sup>~~, 42 und 48<sup>bis</sup>

<sup>6</sup> SR 120

- ~~1<sup>bis</sup>. Einwegkommunikation: Kommunikation ohne Rückkanal (Antwortmöglichkeit), z. B. Hochladen eines Dokumentes;~~
- ~~1<sup>ter</sup>. Mehrwegkommunikation: Kommunikation mit Rückkanal (Antwortmöglichkeit) zwischen zwei oder mehreren Benutzerinnen oder Benutzern, z. B. Mitteilungsdienste (Instant Messaging);~~
42. *Target-ID*: überwachter Identifikator beziehungsweise Identifikator des Überwachungsziels;
- 48<sup>bis</sup>. *Target*: Überwachungsziel;

### III

Die Verordnung vom 15. November 2017<sup>7</sup> über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird wie folgt geändert:

#### *Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen mit vollen Pflichten betreiben in Zusammenarbeit mit dem Dienst ÜPF ein Datennetzwerk zum Ausleiten der Daten aus Auskünften und Überwachungen in das Verarbeitungssystem.

### IV

Diese Verordnung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

<sup>7</sup> SR 780.12

